

Die Reichweite der Registervermutung im Patentrecht nach "Fräsverfahren"

& Bird & Bird

Vortrag Dr. Marc Grunwald, LL.M.

Fallbeispiel 1

- *Der im Register eingetragene **A** überträgt sein Patent auf **B**. Es finden weitere Übertragungen von **B** über **C** auf **D** statt.*
- *Im Register sind jedoch nur **A** als Vorinhaber und **D** als aktueller Patentinhaber ausgewiesen. Die weiteren Zwischenübertragungen sind nicht vermerkt worden.*
- *Wer kann mit welchen Klageanträgen prozessieren?*

Fallbeispiel 1 - Abwandlung

- Unternehmen *A* wird mit Unternehmen *B* verschmolzen (Gesamtrechtsnachfolge). Dabei geht auch das für *A* im Register eingetragene Patent über. Anschließend finden weitere Verschmelzungen von *B* auf *C* und letztlich auf *D* statt.
- Im Register sind jedoch nur *A* als Vorinhaber und *D* als aktueller Patentinhaber ausgewiesen, wobei *D* einen aktuellen Handelsregisterauszug vorlegt. Die weiteren Zwischenübertragungen sind nicht vermerkt worden.
- Ist *D* klagebefugt?

Fallbeispiel 2

- *A* reicht eine Patentanmeldung beim DPMA ein. Die Anmeldung wird auf *B*, *C* und schließlich *D* übertragen, dem das Patent erteilt wird.
- Im Register sind die Zwischenerwerber der Anmeldung nicht vermerkt.
- Ist der Rechtsübergang an den Anmeldungen im Verletzungsprozess aufzuklären?

Fallbeispiel 3

- *A* erlangt gegen *C* ein rechtskräftiges Schadensersatzfeststellungs-
urteil. Während des Prozess hatte *A* das Klagepatent auf *B*
übertragen. Eine Umschreibung im Register erfolgte nicht.
- *A* und *C* einigen sich außergerichtlich auf die Zahlung eines
Schadensersatzbetrages, den *C* auch an *A* zahlt. Dabei wird nicht
berücksichtigt, dass das Klagepatent zwischenzeitlich veräußert
wurde. Durch nachträgliche Registerumschreibung erfährt *C* vom
Inhaberwechsel.
- Abwandlung: Statt eines Vergleichs erstreitet *A* ein rechtskräftiges
Höheurteil gegen *C*, auf das *C* auch gezahlt hat.
- Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen *B* und *C* zu?

Abschnitt 1

Nach "Fräsverfahren" - Wer darf klagen?

Entscheidung des BGH – „Fräsverfahren“

1. § 30 III PatG: Das Patentamt vermerkt im Register eine Änderung in der Person [...] des Patentinhabers [...], wenn sie ihm nachgewiesen wird. Solange die Änderung nicht eingetragen ist, bleibt der frühere [...] Patentinhaber [...] nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.
2. BGH (X ZR 69/11 – Fräsverfahren) legt das so aus:

Anhand der Registerlage soll zu entscheiden sein, wer in Fällen der Patentübertragung berechtigt ist, den Verletzungsprozess zu führen (Prozessführungsbefugnis)

"Fräsverfahren", Rn. 53:

Die Eintragung im Patentregister hat aber keinen Einfluss auf die materielle Rechtslage (Benkard/Schäfers, PatG, 10. Auflage, § 139 PatG Rn. 8; Busse/Brandt, PatG, 7. Auflage, § 30 Rn. 32; Rogge GRUR 1985, 734 f.; Rauch GRUR 2001, 588, 590). Sie wirkt weder rechtsbegründend noch rechtsvernichtend (BGH, Urteil vom 27. Mai 1952 - I ZR 138/51, BGHZ 6, 172, 177 = GRUR 1952, 564, 566 - Wäschepresse). Ihre Legitimationswirkung ist beschränkt auf die Befugnis zur Führung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Patent (BGH, Urteil vom 24. Oktober 1978 - X ZR 42/76, BGHZ 72, 236, 239 f. = GRUR 1979, 145, 146 - Aufwärmvorrichtung). Für den Zeitraum zwischen Rechtsübergang und Eintragung fallen deshalb die materielle Berechtigung und die Verfahrensbeteiligung auseinander (BGH, Beschluss vom 17. April 2007 - X ZB 41/03, BGHZ 172, 98 = GRUR 2008, 87 Rn. 26 - Patentinhaberwechsel im Einspruchsverfahren).

„Fräsverfahren“ – Wem stehen die Ansprüche zu?

Unterlassungsanspruch

- Prozessführungsbefugnis ergibt sich aus Register
- Anspruch unpersonalisiert
- Materielle Berechtigung nicht erforderlich
- § 30 III 2 PatG: "*berechtigt und verpflichtet*"
- Eingetragener bleibt treuhänderisch berechtigt (gesetzliche Prozessstandschaft)
- Für Rückruf, Vernichtung, Vorlage/Besichtigung wohl entsprechend
- Bestreiten materieller Inhaberschaft durch Beklagten unbehelflich

Schadensersatzfeststellungsanspruch

- Personalisierter Anspruch
- Materielle Befugnis und Prozessführungsbefugnis erforderlich
- Wirksamkeit der Rechtsübertragung daher grds. inhaltlich aufzuklären
- Aber: Inhalt des Patentregisters soll **indizielle** Bedeutung dafür haben, wer zu welcher Zeit Inhaber des Patents gewesen und demzufolge anspruchsberechtigt ist
- Für Rechnungslegung wohl entsprechend

Reichweite der Indizwirkung

- Eintragung im Patentregister hat zweifache Indizwirkung (materiell-rechtlich und zeitlich)
- Indizwirkung des Registers befreit Kläger davon, die Übertragungsvereinbarung vorzulegen oder im Detail mitzuteilen
- Beklagter im Gegenzug kann behaupteten Erwerb nicht mit Nichtwissen (§ 138 IV ZPO) bestreiten
- Sekundäre Darlegungslast des Klägers nur, wenn Beklagter substantiiert bestreitet

„Fräsverfahren“ – Hintergrund der "Indizwirkung"

- Laut BGH spricht daher hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Eintragung des Rechtsübergangs im Patentregister die materielle Rechtslage zuverlässig abbildet
- Denn Patentamt darf eine Änderung in der Person des Patentinhabers nur bei Nachweis im Register vermerken (§ 28 DPMVA)
- Tatsächliche Vermutung spart Gerichten bei personalisierten Ansprüchen (SchE etc.) viel Arbeit – tatsächliche Rechtslage grds. nicht aufzuklären
- Im Verletzungsrechtsstreit ist daher kein weiterer Vortrag oder Beweisantritt erforderlich, wenn der Kläger sich auf die aus dem Register ersichtlichen Inhaberverhältnisse beruft

Abschnitt 2

Unbeurkundete Zwischenerwerbe

Unbeurkundete Zwischenerwerbe

- Unbeurkundete Zwischenerwerbe: Wie können diese entstehen?
- Was sagt "Fräsverfahren" dazu:
"[...] wie weit die Indizwirkung des Patentregisters im Einzelfall reichen kann und ob sie [...] zu einer Umkehr der Beweislast zu Gunsten dessen führen kann, der sich auf den aus dem Patentregister ersichtlichen Rechtsstand beruft, bedarf im Streitfall keiner Entscheidung"
(*"Fräsverfahren"*, Rn. [61] e))
- **BGH trifft nur eine Aussage zur Indizwirkung des Registers, wenn (jeweils) ein Direkterwerb des Patents zwischen eingetragenenem Veräußerer und neu eingetragenenem Erwerber/Inhaber ("Zwei-Personen-Verhältnis") vorliegt**
- "Indizwirkung" gilt auch für eine ganze Inhaberkette (mehrere Zwischenerwerbe), soweit alle Übertragungen lückenlos im Register vermerkt
- Welche Aussagekraft hat das Register bzw. dessen "Indizwirkung" im Fall unbeurkundeter Zwischenerwerbe?

"Indizwirkung" – wie ist das rechtlich einzuordnen?

Gesetzliche Vermutung

- Gesetzliche Vermutung: § 292 ZPO
- Gesetz schließt von tatbestandsfremdem Umstand auf Vorliegen gesetzl. TB-Merkmale (z. B. §§ 1117 III, 1253 II, 1377 III, 2365 BGB)
- Nicht vermutete Tatsache, sondern nur Vermutungsbasis muss bewiesen werden
- Rechtsfolge: Umkehr der obj. Beweislast – Vermutungsgegner muss vollen Beweis des Nichtvorliegens der verm. Tatsache führen
- Richter muss vom Gegenteil der vermuteten Tatsache voll überzeugt sein

Tatsächliche Vermutung

- "Unechte" Vermutung (keine gesetzliche Grundlage – nur Beweiserleichterung)
- Begünstigter wird nicht von Vortragslast für vermutete Tatsache entbunden (z. B. § 138 BGB)
- Erfahrungssätze + alltägliche Lebenserfahrung (Wahrscheinl. so hoch, dass sie zur Grundl. richterl. Beweiswürdigung gemacht werden) kann
- Beweiswürdigung durch den Tatrichter hat immer zu erfolgen

Gesetzliche Vermutung (Beispiele)

§ 1253

Erlöschen durch Rückgabe

(1) Das Pfandrecht erlischt, wenn der Pfandgläubiger das Pfand dem Verpfänder oder dem Eigentümer zurückgibt. Der Vorbehalt der Fortdauer des Pfandrechts ist unwirksam.

(2) Ist das Pfand im Besitz des Verpfänders oder des Eigentümers, so wird vermutet, dass das Pfand ihm von dem Pfandgläubiger zurückgegeben worden sei. Diese Vermutung gilt auch dann, wenn sich das Pfand im Besitz eines Dritten befindet, der den Besitz nach der Entstehung des Pfandrechts von dem Verpfänder oder dem Eigentümer erlangt hat.

§ 1006

Eigentumsvermutung für Besitzer

(1) Zugunsten des Besitzers einer beweglichen Sache wird vermutet, dass er Eigentümer der Sache sei. Dies gilt jedoch nicht einem früheren Besitzer gegenüber, dem die Sache gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, es sei denn, dass es sich um Geld oder Inhaberpapiere handelt.

(2) Zugunsten eines früheren Besitzers wird vermutet, dass er während der Dauer seines Besitzes Eigentümer der Sache gewesen sei.

(3) Im Falle eines mittelbaren Besitzes gilt die Vermutung für den mittelbaren Besitzer.

§ 2365

Vermutung der Richtigkeit des Erbscheins

Es wird vermutet, dass demjenigen, welcher in dem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, das in dem Erbschein angegebene Erbrecht zustehe und dass er nicht durch andere als die angegebenen Anordnungen beschränkt sei.

"Indizwirkung" – wie ist das rechtlich einzuordnen?

Tatsächliche Vermutung



- Tatsächliche Vermutung legitimiert unterschiedliche Beweiserleichterungen: z. B. Anscheinsbeweis (hoher Bestätigungsgrad), Indizienbeweis (geringer Wahrscheinlichkeitsgrad)
- Erfahrungssätze führen letztlich zur richterlichen Überzeugungsbildung, beruhend auf richterlicher SV-Feststellung
- KEINE Beweislastumkehr!
- Erforderlich ist stets ein Satz der allgemeinen Lebenserfahrung, dessen Wahrscheinlichkeit so hoch ist, dass er eine entsprechende Schlussfolgerung im konkreten Einzelfall zulässt

Grundlage der "Indizwirkung"

- Grundlage für die Umschreibung des Registers (§ 28 III DPMVA):

(3) Für den Nachweis des Rechtsübergangs reicht es aus,

1. dass der Antrag von den eingetragenen Inhabern oder ihren Vertretern und von den Rechtsnachfolgern oder ihren Vertretern unterschrieben ist oder
2. dass dem Antrag, wenn er von den Rechtsnachfolgern gestellt wird,
 - a) eine von den eingetragenen Inhabern oder ihren Vertretern unterschriebene Erklärung beigefügt ist, dass sie der Eintragung der Rechtsnachfolge zustimmen, oder
 - b) Unterlagen beigefügt sind, aus denen sich die Rechtsnachfolge ergibt, wie zum Beispiel ein Übertragungsvertrag oder eine Erklärung über die Übertragung, wenn die entsprechenden Unterlagen von den eingetragenen Inhabern oder ihren Vertretern und von den Rechtsnachfolgern oder ihren Vertretern unterschrieben sind.

- Umschreibung im Register beruht auf "formellem Konsensprinzip" – bisheriger Patentinhaber und Erwerber unterzeichnen einen entsprechenden Antrag

An das
Deutsche Patent- und Markenamt
80297 München

Betr.: Antrag auf Umschreibung von Patenten / Patentanmeldungen

Ref.: Request to record the details of transfer of ownership of patents / patent applications
Concerns: Requête en enregistrement de transfert de brevets / demandes de brevets

Es wird beantragt, folgende(s) Patent(e) / Patentanmeldung(en)
It is hereby requested to record the transfer of ownership of the following patent(s) / patent application(s)
Par la présente, les soussignés requièrent l'enregistrement du transfert du (des) brevet(s) suivant(s) / de la (des) demande(s) de brevet suivante(s)

(Aktenzeichen) (file number/s) (numéro du dossier)

im Register des Deutschen Patent- und Markenamts umzuschreiben von
in the register of the German Patent and Trade Mark Office, from the
au registre de l'Office allemand des brevets et des marques de

Bisheriger
Patentinhaber

(eingetragener Anmelder / Inhaber) (registered applicant / owner) (déposant / titulaire enregistré)

auf
to the
à l'acquéreur suivant

Erwerber

(Erwerber) (assignee) (nom de l'acquéreur)

Unterschriften
Inhaber und
Rechtsnachfolger

Unterschrift des eingetragenen Anmelders /
Inhabers oder Vertreters
Signature of the registered applicant / owner or representative
Signature du déposant / titulaire enregistré ou du mandataire

Unterschrift des Erwerbers oder Vertreters
Signature of the assignee or representative
Signature de l'acquéreur ou du mandataire

Bei den Unterschriften sind die Namen in Druckbuchstaben zu wiederholen.
Bei Firmen Bezeichnung laut Handelsregister mit zusätzlicher Funktionsbezeichnung des / der Unterzeichner/s.
Please indicate the name also in block capitals.
In case of companies, name of the company as registered in the commercial register and indication of the position/s of the undersigned.
Les noms des signataires doivent également être indiqués en caractères d'imprimerie.
S'il s'agit d'un établissement, il convient d'apporter le nom commercial selon le registre du commerce avec mention additionnelle de la position du (des) soussigné(s).

Hinweis:
Bei mehreren (künftigen) Anmeldern / Inhabern muss zusätzlich zum Umschreibungsantrag ein gemeinsamer Zustellungs-
bevollmächtigter von allen künftigen Anmeldern / Inhabern benannt werden.

Nur auszufüllen von Patent- und Rechtsanwälten – sofern zutreffend – :

- Wir vertreten die / den
- bisherige/n Patentanmelder/in / Patentinhaber/in
 - künftige/n Patentanmelder/in / Patentinhaber/in

Name und Unterschrift des Patent- oder Rechtsanwalts

Vermutungsgrundlage: Tatsächliche Vermutung

- Vermutung wird gestützt auf Umschreibungsantrag gem. 28 III DPMVA
- § 28 III DPMVA ist rein administrative Ordnungsvorschrift
- Reine Abhandlung von Formalien – nämlich wie ein Rechtsübergang konkret dem DPMA nachzuweisen ist (auch kein Gutgläubensschutz)
- § 28 III DPMVA enthält keine gesetzliche Vermutung, die eine Umkehr der Beweislast nach sich zieht ("*Für den Nachweis des Rechtsübergangs reicht es aus, dass [...]*")
- Umschreibungsantrag daher reine Privaturkunde (§ 416 ZPO); voller Beweis nur in formeller Hinsicht, nicht bzgl. des materiellen Inhalts der Urkunde
- Parteien brauchen schließlich keine materiellen Übertragungsvereinbarungen vorlegen
- Vermutung bereits entkräftet, wenn Beklagter abweichenden Sachverhalt zu dem im Patentregister beurkundeten Übertragungsvorgang vorträgt - kein Erfahrungssatz, dass es vor dem konkret nachgewiesenen Rechtsübergang nicht bereits zu Zwischenerwerben gekommen ist! (lediglich tatsächliche Vermutung)

Reichweite der tatsächlichen Vermutung

- Werden im Verletzungsverfahren unbeurkundete Zwischenerwerbe bekannt, ist damit die Vermutungsgrundlage hinreichend erschüttert
- Reichweite der Vermutung ist auf den tatsächlich im Register publizierten Übertragungsakt beschränkt
- Allgemeine Lebenserfahrung lässt nicht mehr den Schluss zu, dass das Register im konkreten Einzelfall richtig geführt ist
- Vermutungswirkung endet dort, wo die tatsächlichen Erwerbsvorgänge vom Inhalt des Registers abweichen
- Beliebiger Mangel bei einem Erwerbsgeschäft bringt sämtliche nachfolgenden Erwerbsgeschäfte zu Fall – daher materielle Aufklärung erforderlich

Fallbeispiel 1

- *Der im Register eingetragene **A** überträgt sein Patent auf **B**. Es finden weitere Übertragungen von **B** über **C** auf **D** statt.*
- *Im Register sind jedoch nur **A** als Vorinhaber und **D** als aktueller Patentinhaber ausgewiesen. Die weiteren Zwischenübertragungen sind nicht vermerkt worden.*
- *Wer kann mit welchen Klageanträgen prozessieren?*

Fallbeispiel 1 - Ergebnis

- D kann Unterlassungsanspruch geltend machen (Vorlage alleine des Registerauszugs ausreichend); notfalls gesetzl. PS
- Tatsächliche Vermutung greift aufgrund der unbeurkundeten Zwischenerwerbe nicht mehr
- D kann Schadensersatzfeststellung nur dann beantragen, wenn er lückenlos die Übertragungskette und damit seine materielle Inhaberschaft nachweist (also materiell-rechtl. Übertragungsvereinbarungen zwischen A-B, B-C und C-D)
- B und C können Schadensersatzfeststellung (für den Zeitraum ihrer materiellen Berechtigung) ebenfalls nur bei Vorlage der materiellen Übertragungsvereinbarungen und zusätzlich einer Berichtigung des Registers geltend machen (problematisch!)

Fallbeispiel 1 - Ergebnis

- Rückwirkende Korrektur von Eintragungen nur möglich, wenn es sich um die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten (Schreibfehler etc.) nach § 95 PatG handelt (Mitt. 2006, 423 – *Mischvorrichtung*)
- Im Fall einer falschen Parteibezeichnung ist eine offenkundige Unrichtigkeit nur gegeben, wenn die Identitäten der Parteien gewahrt bleiben
- Laut "*Mischvorrichtung*" ist rückwirkende Beseitigung (Löschung) einer Eintragung aus dem Register nicht möglich: Registerlage kann nur "*ex nunc*" so wieder hergestellt werden, wie sie vor der verfahrensfehlerhaft vorgenommenen Eintragung bestanden hat (Grund: Funktion des Patentregisters – "Legitimationswirkung" z. B. § 81 I 2 PatG)
- Weitere Ausnahme - Verletzung des rechtlichen Gehörs, schwere Verfahrensmängel? (vgl. BPatG, 10 W (pat) 4/99; *Benkard-Schäfers*, 11. Aufl., § 30 Rn. 22)
- Bei vollständig fehlenden Eintragungen Ausnahme also evtl. anwendbar?

Abschnitt 3

Instanzgerichtliche Rechtsprechung

A. A.: Urteil LG Mannheim (2 O 103/14)

BeckRS 2015, 15918 (Berufung anhängig: OLG Karlsruhe 6 U 44/15)

- Klagepatent wurde mehrfach zwischenübertragen; mindestens ein Zwischenerwerb ist nicht im Register ausgewiesen; Kläger (K) macht das Patent im Verletzungsverfahren geltend
- Zwischen den Parteien war streitig, ob die Inhaberschaft am Klagepatent tatsächlich auf K übergegangen ist
- K selber (!) legte im Verfahren mehrere Vertragsurkunden vor, aus denen ein weiterer unbeurkundeter Zwischenerwerb hervorging
- LG Mannheim (2 O 103/14) maß unbeurkundetem Zwischenschritt keine Bedeutung zu
- Gericht sah keine Notwendigkeit, die Rechtslage materiell aufzuklären
- Tatsächliche Vermutung greife auch dann, wenn Übertragungskette des Patents ersichtlich vom Registerstand abweicht

Urteil LG Mannheim (2 O 103/14)

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Dies ergibt sich hinsichtlich der nur in die Zukunft gerichteten Ansprüche auf Unterlassung bereits aus der erfolgten Eintragung im Register des Deutschen Patent- und Markenamtes.

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 07.05.2013 - [BGH Aktenzeichen XZR6911 X ZR 69/11](#), BGHZ 197, [BGHZ Band 197 Seite 196 Rn. BGHZ Band 197 Seite 196 Randnummer 51 ff.](#) - Fräsverfahren) hat die Eintragung im Patentregister zwar keinen Einfluss auf die materielle Rechtslage. Sie wirkt weder rechtsbegründend noch rechtsvernichtend. Ihre Legitimationswirkung ist beschränkt auf die Befugnis zur Führung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Patent. Daraus ergibt sich, dass für die Sachlegitimation im Verletzungsrechtsstreit nicht der Eintrag im Patentregister, sondern die materielle Rechtslage maßgeblich ist. **Allerdings kommt der Eintragung im Patentregister für die Beurteilung der Frage, wer materiell-rechtlich Inhaber des Patents ist, eine erhebliche Indizwirkung zu** (BGH, a. a. O., Rn. 58). Denn nach [§ PATG § 30 Abs. PATG § 30 Absatz 3 S. 1 PatG](#) darf das Patentamt eine Änderung in der Person des Patentinhabers nur dann im Register vermerken, wenn sie ihm nachgewiesen wird. Angesichts dessen bedarf es in einem Verletzungsrechtsstreit regelmäßig keines weiteren Vortrags oder Beweisantritts, wenn sich eine Partei auf den aus dem Patentregister ersichtlichen Rechtsstand beruft. **Eine Partei, die - wie die Beklagte - geltend macht, die materielle Rechtslage weiche vom Registerstand ab, muss vielmehr konkrete Anhaltspunkte aufzeigen, aus denen sich die Unrichtigkeit ergibt** (BGH, a. a. O., Rn. 59f.).

Sie muss also konkret darlegen, warum der Registerberechtigte tatsächlich nicht Inhaber des Patents sein soll. Für diese Obliegenheit ist ohne Belang, auf welche Weise der Registerstand zustande gekommen ist. Insoweit gilt nichts anderes als bei der Vermutung des [§ BGB § 891 BGB](#), wo selbst die Verletzung von [Verfahrensvorschriften bei der Eintragung an der Vermutungswirkung nichts ändert](#) (vgl. Palandt/Bassenge, BGB, 74. Aufl., [§ 891 Rn. 8 m. w. N.](#); vgl. zur ähnlich gelagerten Situation bei Erteilung eines Erbscheins [§ BGB § 2365 BGB](#)). Die Obliegenheit besteht daher auch dann, wenn der Registerstand - wie hier - lediglich auf einem formellen Konsens des Voreingetragenen und des neuen Eingetragenen im Sinne des [§ DPMVA § 28 Abs. DPMVA § 28 Absatz 2 DPMVA](#) beruht.

2. Dieser Obliegenheit ist die Beklagte vorliegend indes nicht nachgekommen. Sie hat lediglich mit Nichtwissen die Übereinstimmung der jeweiligen Originalverträge mit den vorgelegten Kopien, die Echtheit der Unterschriften, die Vollmacht der handelnden Personen und den Eintritt diverser in den Verträgen vorhandener Bedingungen bestritten, ohne konkreten Vortrag dazu zu leisten, aus welchen Gründen das Register die materielle Rechtslage unzutreffend wiedergibt. Das reicht nach der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs selbst dann nicht aus, wenn man nicht -was indes durchaus denkbar erscheine (vgl. BGH, a. a. O. Rn. 61) - von einer Beweislastumkehr ausgeht. Denn vormals als Inhaberin des Klagepatents eingetragen war die ..., neu eingetragen ist seit 28.08.2014 die Klägerin, so dass - [§ DPMVA § 28 Abs. DPMVA § 28 Absatz 2 DPMVA](#) zugrunde gelegt - dem formellen Konsensprinzip Genüge getan war. **Dass die Übertragung des Klagepatents nach dem weiteren Sachvortrag der Klägerin nicht direkt von der ursprünglich eingetragenen ... an sie selbst, sondern über mindestens einen Zwischenschritt (Erwerb von der ... mit Vertrag vom 02.07.2014, welche ihrerseits über die ... gemäß Verträgen vom 27.11.2013 und 10.12.2013 kurzzeitig Inhaberin des Klagepatents geworden sei) erfolgt sein soll, ist demgegenüber ohne Belang.**

LG Düsseldorf – materielle Prüfung erforderlich

(Urteil v. 19.01.2016 – 4b O 120/14)

- Klagepatent wurde dreimal zwischenübertragen (ÜP 1 – ÜP 3); Ein Erwerber des KP ist nicht im Register ausgewiesen
- Kläger (K) machte im Verletzungsverfahren Ansprüche auf Auskunft und Schadensersatzfeststellung geltend
- Zudem trug K vor, dass die Übertragungskette von sämtlichen Parteien von vornherein abgestimmt gewesen sei
- Der unbeurkundete Zwischenerwerber sei gerade einmal für einen Zeitraum von zwei Tagen Inhaber des Klagepatents gewesen (reine “Transport-Funktion”)
- Laut LG Düsseldorf besteht angesichts der Eintragung von K ins Register grundsätzlich eine tatsächliche Vermutung für dessen materielle Rechtsinhaberschaft
- ABER: *“Die Kammer folgt nicht der Auffassung des LG Mannheim, wonach die Nichteintragung eines Zwischenerwerbers im Patentregister unbeachtlich sein soll”* (a.a.O., Rn. 123)

LG Düsseldorf – materielle Prüfung erforderlich

(Urteil v. 19.01.2016 – 4b O 120/14)

- LG prüfte von K vorgelegte Übertragungsverträge und erließ Beweisbeschlüsse zwecks mehrerer Zeugenvernehmungen
- Zusätzlich zur vollständigen materiell-rechtlichen Prüfung würdigte LG auch die zeitliche Dauer des unbeurkundeten Erwerbs (zeitliche Nähe der unbeurkundeten Übertragung zur letzten Registereintragung scheint somit ebenfalls maßgeblich)
- Laut LG wäre Eintragung des Zwischenerwerbers ins Register reine “Förmelei” gewesen
- LG Düsseldorf hat daher anderen Ansatz: Vermutungswirkung des Patentregisters erst dann erschüttert, wenn unbeurkundete Zwischenerwerbe nicht hinreichend materiell-rechtlich aufgeklärt werden können
- Vgl. auch LG Düsseldorf, Schlussurteil v. 19.1.2016 – 4b O 123/14 (gleiche Erwägungen)

Fallbeispiel 1 - **Abwandlung**

- *Unternehmen **A** wird mit Unternehmen **B** verschmolzen (Gesamtrechtsnachfolge). Dabei geht auch das für **A** im Register eingetragene Patent über. Anschließend finden weitere Verschmelzungen von **B** auf **C** und letztlich auf **D** statt.*
- *Im Register sind jedoch nur **A** als Vorinhaber und **D** als aktueller Patentinhaber ausgewiesen, wobei **D** einen aktuellen Handelsregisterauszug vorlegt. Die weiteren Zwischenübertragungen sind nicht vermerkt worden.*
- *Ist **D** klagebefugt?*

Fallbeispiel 1 (**Abwandlung**) - Ergebnis

- D kann Unterlassungsanspruch geltend machen (Vorlage alleine des Patentregisterauszugs ausreichend)
- Besteht tatsächliche Vermutung ebenfalls für SchE-FA etc.?
 - Fallgruppe ähnelt dem Erbfall: § 30 III 2 PatG unanwendbar (Norm setzt voraus, dass neben dem Rechtsnachfolger auch noch der Rechtsvorgänger existent ist – daran fehlt es)
 - Daher für Erbfall anerkannt: Erbe grds. ist aktivlegitimiert ohne Registereintragung (BPatGE 32, 153)
 - Zudem ausreichend für Registerumschreibung nach den DPMA-RL (Amtsblatt 1996, 426) bei Verschmelzungen: Auszug aus dem Register des Sitzes des übernehmenden bzw. neuen Rechtsträgers

Fallbeispiel 1 (**Abwandlung**) - Ergebnis

- Materiell-rechtlicher Nachweis der Übertragung des Patents daher nicht erforderlich (Patent geht zwangsläufig mit über)
- Verbleibende Frage – Sind die Rechtsnachfolgen wirksam zustande gekommen (materiell-rechtliche Prüfung der Unternehmensnachfolge erforderlich)?
- Konsequenz fehlerhafter Verschmelzung wäre, dass das Patent nicht übergegangen ist
- Ziel des Gesetzgebers bei Verschmelzung jedoch: umfassende Heilung von Mängeln bei Verschmelzung vorangegangener Rechtsakte (§ 20 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 3 S. 6 UmwG), da Rückgängigmachung faktisch nicht durchführbar – Registereintragung wirkt heilend
- Vermutung (+), soweit Auszug aus Register des Sitzes des neuen Unternehmens vorliegt

Abschnitt 4

Exkurs: Zwischenübertragung einer Patentanmeldung

Fallbeispiel 2

- *A* reicht eine Patentanmeldung beim DPMA ein. Die Anmeldung wird auf *B*, *C*, und schließlich *D* übertragen, dem das Patent erteilt wird.
- Im Register sind die Zwischenerwerber der Anmeldung nicht vermerkt.
- Ist der Rechtsübergang an den Anmeldungen im Verletzungsprozess aufzuklären?

Zwischenübertragung einer Patentanmeldung

- Ausgangslage: Unbeurkundete Zwischenerwerbe ausschließlich vor Patenterteilung (bereits entschieden: vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 17.12.2015 -I 2 U 34/10; OLG Düsseldorf, BB 1970, 1110; *Benkard/Melullis*, 11. Aufl., § 7 Rn. 2 - 4)
- § 7 I PatG, Art. 60 III EPÜ bestimmen in diesem Fall unwiderleglich, dass der Anmelder als berechtigt gilt, das Patent zur Erteilung zu bringen
- Unwiderlegliche gesetzliche Vermutung!
- Unwiderlegliche gesetzliche Vermutung kommt auch demjenigen zugute, der erst nach Beginn des Erteilungsverfahrens in die Anmelderposition nachrückt
- Patentbehörde wird unabhängig vom materiellen Recht zur Erteilung verpflichtet
- Kraft Erteilungsaktes erwirbt der Anmelder das Vollrecht, kein Scheinrecht
- Erteilungsakt stellt "Zäsurwirkung" dar (rechtsgestaltender VA)
- Ergebnis: Behauptete Rechtsübertragungen an der Patentanmeldung können unaufgeklärt bleiben

Abschnitt 5

Wahrheitspflicht – Prozessuale Konsequenzen für Kläger und Prozessbevollmächtigten

Unterlassungsanspruch

- Wahrheitspflicht gem. § 138 I ZPO:
 - Parteien sind gehalten, Tatsachenerklärungen während des gesamten Verfahrens vollständig und wahrheitsgemäß abzugeben ("subj. Wahrhaftigkeit")
 - Verstoß: Behauptung unwahrer Tatsachen, bewusstes Verschweigen wahrer Tatsachen, Bestreiten wider besseres Wissen
 - Erlaubt: Widersprüchlichen Vortrag des Gegners zu Eigen machen, falsches Vorbringen des Gegner nicht bestreiten
- Hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs sind Zwischenerwerbe grds. unbeachtlich (§ 30 III 2 PatG):
 - Gesetzliche Prozessstandschaft
 - Gleiches gilt für die Ansprüche auf Rückruf/Vernichtung – präventive Funktion (weiteres gewerbliches Handeln unterbinden), Ergänzung des Unterlassungsanspruchs; allerdings zeitliche Begrenzung auf Gegenstände, die seit Eintragung ins Register in Verkehr gelangt sind (LG Düsseldorf, Urt. v. 31.3.2016 – 4a O 73/14)

Schadensersatzfeststellungsanspruch

- Entfällt tatsächliche Vermutung für materielle Rechtsinhaberschaft, ergibt sich aus § 30 III 2 PatG hinsichtlich des SchE-FA nur noch die Befugnis zur Prozessführung (welche ohne Einfluss auf die materielle Patentinhaberschaft ist)
- Anspruch muss immer einer natürlichen oder juristischen Person zugeordnet werden – daher immer materielle Rechtslage entscheidend
- Gleiches gilt für Rechnungslegungsanspruch (Vorbereitung SchE-Anspruch)
- Inwieweit sind Kläger und sein Prozessbevollmächtigter gehalten, an Aufklärung der materiellen Rechtslage mitzuwirken?

Unkenntnis von Zwischenerwerben

Kläger:

- Keine eigenen Nachforschungspflichten
- Verweis auf Patentrolle ggü. seinem Prozessbevollmächtigten ausreichend

Prozessbevollmächtigter des Klägers:

- Auch Prozessbevollmächtigter ist Normadressat der prozessualen Wahrheitspflicht (*Zöller*, § 138 Rn. 1)
- Tatsachenerklärungen müssen richtig und vollständig abgegeben werden
- Aber: Prozessvertreter darf sich Darstellung seines Mandanten ohne Kontrolle ihrer Richtigkeit zu Eigen machen – lediglich erkennbar unwahre Tatsachen sind nicht vorzutragen
- Klägerischer Rechtsanwalt darf daher zunächst davon ausgehen, dass der Rollenstand die Patentinhaberschaft richtig wiedergibt
- Keine Verpflichtung, Mandanten explizit nach weiteren Übertragungsvorgängen zu fragen

Kenntnis von Zwischenerwerben

Kläger:

- Kenntnis vor Klageerhebung – einzelne Übertragungen müssen benannt werden und entsprechende Übertragungsvereinbarungen vorgelegt werden
- Ggf. SchE-FA in zwei Zeiträume einteilen (nicht im Register eingetragenen Veräußerer berücksichtigen, soweit dieser Anspruch abgetreten hat)
- Bei nachträglicher Kenntnis ist der Vortrag entsprechend anzupassen

Prozessbevollmächtigter des Klägers:

- Kenntnis wird üblicherweise durch Mandanten vermittelt
- Vermittelt der Mandant Kenntnis, muss Anwalt die Anträge entsprechend der Rechtslage anpassen

Kenntnis von Zwischenerwerben

Nachfrage des Gerichts:

- Bei Zweifeln an der Aktivlegitimation des Klägers - richterlicher Hinweis oder Aufforderung in der mündlichen Verhandlung
- Z. B. bei einer Patentverwertungsgesellschaft oder im Konzern (Mehrfachübertragungen aus anderem Zusammenhang bekannt)
- Dann: RA hat bei seinem Mandanten Rücksprache zu nehmen (zumindest bei stärkeren Zweifeln)
- Verpflichtung des RA Informationen wahrheitsgemäß weiter zu geben
- Aufklärungspflicht gilt unabhängig vom Verfahrensabschnitt

Materiell-rechtliche Aufklärung des Patenterwerbs im Verletzungsprozess – Probleme

- Für die Entstehung, die Rechtsinhaberschaft, den Bestand und die Übertragung eines Patents gilt das "*Schutzlandprinzip*"
- Gilt auch bei Auslandsbezug und ist einer Rechtswahl nicht zugänglich
- Ob ein bestimmter über das Klagepatent abgeschlossener Vertrag dessen materielle Übertragung zum Gegenstand hat ist durch Auslegung zu ermitteln ("*Vertragsstatut*")
- Hier kann ausländisches Recht ins Spiel kommen:
 - anzuwendendes Recht kann autonom vereinbart werden
 - ansonsten Vertragsstatut (nach dem 17.12.2009 Rom I-VO anwendbar)
 - Unterschiede ergeben sich zwischen isolierter Patentübertragung, Veräußerung eines Portfolios, gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen
- Grundsatz: Steht nach erfolgter Auslegung (evtl. nach ausl. Recht) eine bindende Patentübertragungsabsprache fest, muss im Anschluss das Verfügungsgeschäft nach dt. Recht beurteilt werden

Sanktionen

- ZPO sieht keine materiell-rechtl. Sanktion bei Verletzung der prozessualen Wahrheitspflicht vor
- Aber: § 263 StGB
- Durch zeitlich uneingeschränkte Beantragung der Schadensersatzfeststellung trotz nur partieller eigener Berechtigung muss Schaden eingetreten sein
- Schaden beim Beklagten denkbar – schadensgleiche Vermögensgefährdung
- Denkbar nämlich, dass Zwischeninhaber selber nie Schadensersatzfeststellungsklage erhoben hätte

Sanktionen

- Aktives Tun (in Abgrenzung zu § 13 StGB) bis zur Stellung der Anträge – daher auch bei nachträglicher Kenntnis nach Beginn des Verletzungsverfahrens
- Unterlassen erst bei Kenntniserlangung zwischen Antragsstellung und Urteilsverkündung und anschließendem Untätigbleiben
- Rechtspflicht/Garantenstellung ergibt sich aus prozessualer Wahrheitspflicht
- Problem: Mandant informiert RA gezielt falsch über einzelne Zwischenübertragungen (versuchter Prozessbetrug in mittelbarer Täterschaft)
- Aufklärung wahren SVs durch RA kann Widerspruch zu Interessen des Auftraggebers hervorrufen
- Aber: § 24 StGB möglich (auch im Namen des Mandanten zu erklären)

Abschnitt 6

Prozesstaktische Erwägungen

Kläger

- Bzgl. Aktivlegitimation ausschließlich auf die Rolleneintragung abstellen
- Für Geltendmachung des Schadensersatzfeststellungsantrags auf tatsächlichen Zeitpunkt des materiellen Rechtsübergangs abstellen
- Behauptung, im Register vermerkter Rechtsübergang habe einige Woche oder Monate vor dessen Eintragung stattgefunden, braucht nicht näher substantiiert zu werden (vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 03.11.2015, 4a O 93/14 – 3 Monate ist "üblicher Zeitrahmen"; LG Düsseldorf, Urt. v. 03.11.2015, 4a O 144/14 – 8,5 Monate aufgrund Beteiligung ausländischer Parteien noch angemessen)
- Zeitraum länger: Nebenansprüche auf den Tag der Registerumschreibung beschränken
- Bricht die Vermutungsgrundlage während des Prozesses weg, muss im Einzelnen aufgeklärt werden

Kläger (Vorgehen bei Kenntnis von unbeurkundeten Zwischenerwerben)

- Bei Kenntnis von unbeurkundeten Zwischenerwerben
 - Teilurteil für Unterlassungsanspruch und Schlussurteil für Nebenansprüche (-) (denn: **Teilurteilsverbot**)
 - Abtrennung Unterlassungsanspruch von Nebenansprüchen gem. § 145 ZPO (möglich, aber unwahrscheinlich!)
 - Zwei separate Klagen einreichen (§ 145 PatG (-)), aber Gericht wird verbinden
 - Daher: Ist die Legitimationskette für den Kläger (z. B. aufgrund mehrerer Zwischenerwerbe) nur schwer nachweisbar + kommt es aus wirtschaftl. Gründen auf zügigen Unterlassungstitel an, und sind Klageanträge noch nicht gestellt worden, kann Rückzug auf Unterlassungsanspruch sinnvoll sein (einseitige Rücknahme der Klage im Umfang der Nebenansprüche)

Beklagter (Problem der Vortragslast)

- Aufgrund Indizwirkung des Registers liegt Vortragslast beim Beklagten
- Beklagter hat zunächst nachzuweisen, warum der Inhalt des Registers unrichtig ist bzw. die Übertragung des Patents auf den Kläger unwirksam ist
- Schwierig – bestreiten mit Nichtwissen nicht möglich, auch wenn ihm nähere Einzelheiten der Übertragung unbekannt sind (wie meist)
- Kläger trifft erst dann sekundäre Darlegungslast, wenn Beklagter substantiierte Gründe aufzeigt, warum vorgebliche Patentübertragung nicht zutrifft (z. B. Übertragungsvereinbarung nichtig)
- Aber: Aktivlegitimation dennoch bei Ungereimtheiten in Zweifel ziehen – dies führt zwar zu keiner Beweislastumkehr, löst aber prozessuale Wahrheitspflicht (Nachforschungspflicht) des Klägersvertreters aus!
- 28 U.S.C. Section 1782

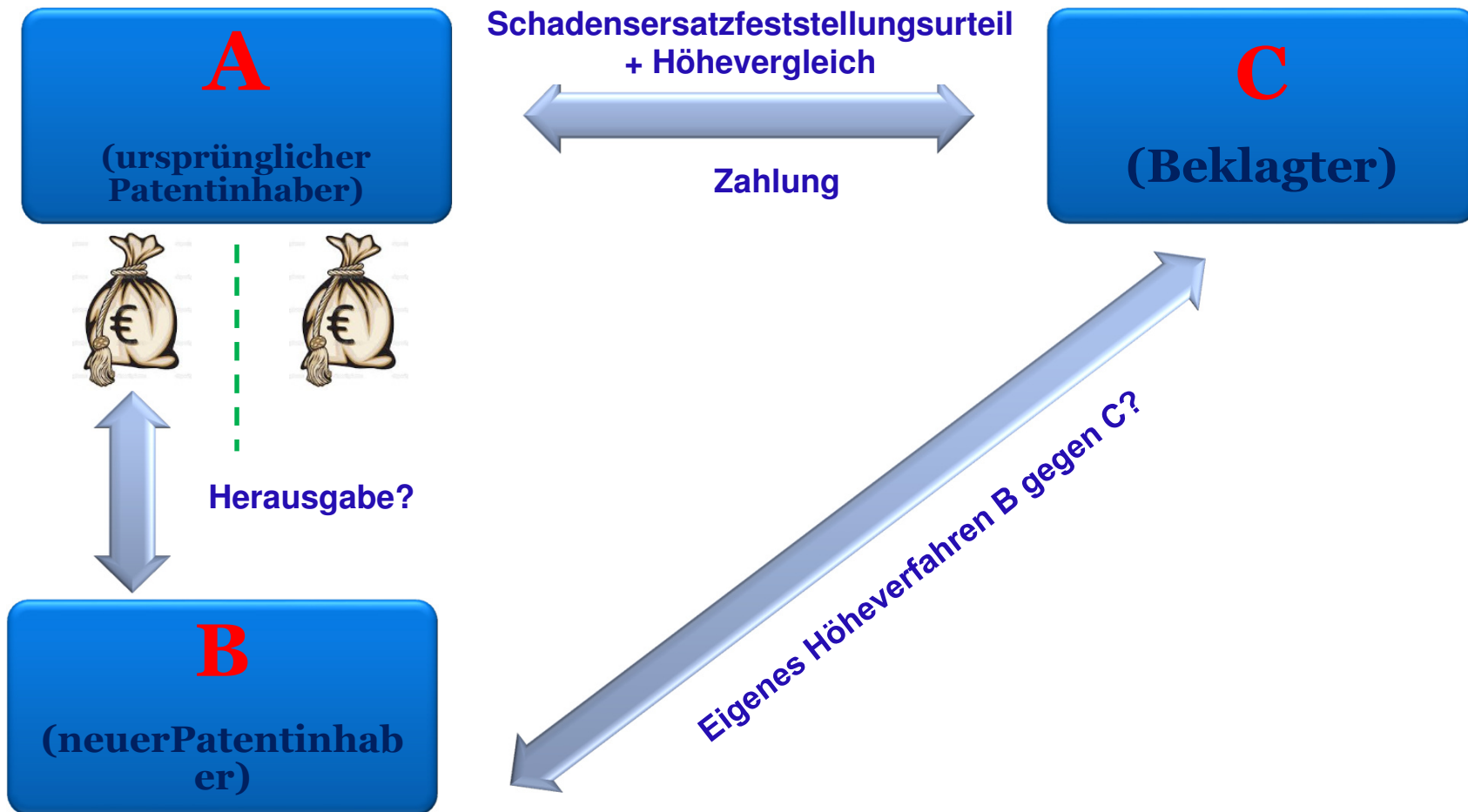
Abschnitt 7

Rechtskräftiges Urteil

Fallbeispiel 3

- *A* erlangt gegen *C* ein rechtskräftiges Schadensersatzfeststellungs-
urteil. Während des Prozess hatte *A* das Klagepatent auf *B*
übertragen. Eine Umschreibung im Register erfolgte nicht.
- *A* und *C* einigen sich außergerichtlich auf die Zahlung eines
Schadensersatzbetrages, den *C* auch an *A* zahlt. Dabei wird nicht
berücksichtigt, dass das Klagepatent zwischenzeitlich veräußert
wurde. Durch nachträgliche Registerumschreibung erfährt *C* vom
Inhaberwechsel.
- Abwandlung: Statt eines Vergleichs erstreitet *A* ein rechtskräftiges
Höheurteil gegen *C*, auf das *C* auch gezahlt hat.
- Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen *B* und *C* zu?

Fallbeispiel 3



Möglichkeiten des neuen Inhabers (B)

Ausgangssachverhalt: Höhevergleich

- § 816 II BGB ggü. A (+): "*Wird an einen Nichtberechtigten eine Leistung bewirkt, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist der Nichtberechtigte dem Berechtigten zur Herausgabe des Geleisteten verpflichtet.*" (str., was herauszugeben ist, BGH: "*das Geleistete*"; A. A.: obj. Wertersatz)
- Wirksamkeit der Leistung von C an A ggü. B aufgrund von § 407 I BGB:

(1) Der neue Gläubiger muss eine Leistung, die der Schuldner nach der Abtretung an den bisherigen Gläubiger bewirkt, sowie jedes Rechtsgeschäft, das nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger in Ansehung der Forderung vorgenommen wird, gegen sich gelten lassen, es sei denn, dass der Schuldner die Abtretung bei der Leistung oder der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt.
- Schutzrechtsübertragung geschieht durch Abtretung, §§ 413, 398 BGB (Eintragung im Register zum Rechtserwerb nicht erforderlich)

Möglichkeiten des neuen Inhabers (B)

- GoA ggü. A (+): §§ 687 II, 678 BGB (Kenntnis der fehlenden Berechtigung) – der dem Rechtsnachfolger adäquat durch die ungewollte Übernahme der Geschäftsbesorgung entstandene Schaden ist auszukehren (§ 249 BGB – *Geschäftsherr so zu stellen, wie er ohne Tätigwerden stehen würde*; (somit § 816 II BGB wohl grds. vorzugswürdig, da "das Geleistete" herausgegeben werden muss)
- Eigenes Höheverfahren für B nur statthaft, wenn C von der Abtretung "Kenntnis" bei Leistung hat (§ 407 I BGB); möglich durch Abtretungsanzeige (§ 409 BGB) oder wenn B selber auf Registerumschreibung hinwirkt
- Unterlassungsanspruch: C muss grds. ggü. jedermann unterlassen; bei erneutem Verstoß kann auch B ein Ordnungsmittelverfahren durchführen (§§ 265 II, 325 ZPO), ohne erneut klagen zu müssen; B kann sich als Rechtsnachfolger eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils ausstellen lassen (§ 727 ZPO); Nachweis durch öffentliche Urkunde

Möglichkeiten des Beklagten (C)

- § 812 I S. 1 1. Var.: (-): (Teil-) Anfechtung Vergleich bzgl. des A nicht zustehenden SchE (§ 123 I BGB)? Täuschung über Inhaberschaft durch Unterlassen nur, wenn Aufklärungspflicht (*erfordert bes. Umstände, die für Willensbildung des anderen unverzichtbar sind, z. B. wenn Vertragspartner erheblicher wirtschaftl. Schaden zugefügt wird* (BGH NJW 2010, 3362, Tz. 22); hier (-), denn Schuldnerschutz gem. § 407 I BGB (C leistet mit befreiender Wirkung)
- Ausnahme: A hat besondere Marktstellung, die er ggü. C in den Vergleichsverhandlungen durchsetzt - dadurch liegt konkrete Schadensersatzhöhe in der Person des Anspruchstellers begründet (z. B. hoher entgangener Gewinn wird gefordert, den B später nicht hätte fordern können)

Möglichkeiten des Beklagten (C)

- Teilanfechtung möglich: "*[...] wenn der nach Wegfall des angefochtenen Teils verbleibende Rest bei objektiver, vom Willen der Beteiligten absehender Betrachtung als selbstständiges, unabhängig von den anderen Teilen bestehendes Rechtsgeschäft denkbar ist. Dabei kommt es für die Frage, ob eine Teilanfechtung begrifflich möglich ist, nicht auf den Willen der am Rechtsgeschäft Beteiligten, sondern allein auf die objektive (gedankliche) Zerlegbarkeit des Rechtsgeschäfts an* (BAG, Urteil v. 24.02.2011 – 6 AZR/09 – Rn. 50).
- Kondiktion daher hinsichtlich desjenigen Teils möglich, den C aufgrund der besonderen Verhandlungsposition an A gezahlt hat (ausgehend von einer normalen Lizenzgebühr)
- Eingriffskondiktion nach § 816 II BGB zwischen B und A bleibt davon unberührt

Möglichkeiten von B und C

Abwandlung: Höheurteil

- Ansprüche B:
 - §§ 816 I, 407 I BGB: (+)
 - Ggf. weiterer Anspruch aus § 280 I BGB wegen schlecht ausgehandeltem Vergleich (und daher geringere Summe, die über § 816 I BGB kondiziert wurde)
- Anspruch C:
 - § 826 BGB: (+/-): Grds. verbietet materielle Rechtskraft es, über Richtigkeit oder Unrichtigkeit des im Vorprozess ergangenen Urteils zu entscheiden; Urteil muss "*offensichtlich objektiv unzutreffend*" sein; Anforderung an Beweis der Unrichtigkeit des angegriffenen Urteils ist ggü. dem im Regelfall geltenden Beweismaß erhöht (im Grundsatz wg. § 407 I BGB nicht möglich; Ausnahme: Schadenshöhe lag in Stellung von A begründet)

Abschnitt 8

**Ausblick: Gleiche Problemlage
beim EU Patent?**

Vergleichbare Norm zu § 30 III 2 PatG

- Art. 47 I EPGÜ:

(1) “The patent proprietor shall be entitled to bring actions before the Court.”

- Regel 8 IV RoP (18th draft):

4. For the purposes of proceedings under these Rules in relation to the proprietor of a European patent with unitary effect, the person shown in the Register for unitary patent protection [Regulation (EU) No 1257/2012, Article 2(e)] as the proprietor shall be treated as such. If during proceedings before the Court a new proprietor is recorded in the Register for unitary patent protection, the former registered proprietor may apply to the Court pursuant to Rule 305.1(c) for the substitution of the new proprietor.

Vergleichbare Norm zu § 28 III DPMAV

- Gem. Art. 9, § 1 (b) der VO (EU) 1257/2012 soll das EPA ein Register für alle Patente mit einheitlicher Wirkung führen
- Art. 2 (e) VO (EU) 1257/2012: Auch Übertragungen eines Patents sollen dort eingetragen werden
- Nähere Bestimmungen in Rules relating to Unitary Patent Protection vom 15. Dezember 2015
- Regel 16 III. 6. Rules relating to Unitary Patent Protection: Regeln 22 – 24 EPÜ sollen hinsichtlich der Übertragung von Patenten Anwendung finden
- Dies soll auch bzgl. der Vorlage von Nachweisen hinsichtlich der Übertragung von Patenten gelten

Vergleichbare Norm zu § 28 III DPMAV

- Regel 16 III. 8. Rules relating to Unitary Patent Protection:
- “[...] The transfer of a European patent with unitary effect is recorded in the Register for unitary patent protection at the request of an interested party and on production of documents satisfying the EPO that such transfer has taken place.”

Any kind of written evidence suitable to prove the transfer is admissible. This includes formal documentary proof such as the instrument of transfer itself (original or a copy thereof) or other official documents or extracts thereof, provided that they directly verify the transfer. In case of doubt, the EPO may ask for a certified copy of the document. Where the original document is not in one of the three official languages of the EPO, the EPO may require a certified translation into one of the official languages. A declaration signed by both parties to the contract verifying the transfer is also sufficient.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

(Der Vortrag gibt ausschließlich die private Auffassung des Vortragenden wieder)

Dr. Marc Grunwald, LL.M.

Bird & Bird

Maximiliansplatz 22, 80333 Munich

Tel.: +49 (0) 89 3581 6171

Fax: +49 (0) 89 3581 6011

Email: marc.grunwald@twobirds.com



Bird & Bird is an international legal practice comprising Bird & Bird LLP and its affiliated businesses. www.twobirds.com